

**Richtlinie für nicht approbiertes pharmazeutisches Personal
zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates
der Apothekerkammer Berlin**

vom 27. Juni 2006 (ABl. S. 2434)

Die Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin hat am 27.06.2006 die nachstehende Richtlinie für nicht approbiertes pharmazeutisches Personal zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates der Apothekerkammer Berlin beschlossen:

Präambel

Die Fortbildung trägt dazu bei, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des nicht approbierten pharmazeutischen Personals auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern. Sie dient der ständigen Verbesserung beruflichen Handelns und ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Patientenversorgung.

§ 1 Zweckbestimmung

Zweck dieser Richtlinie ist es, dem nicht approbierten pharmazeutischen Personal mit Beschäftigungsstätte im Bereich der Apothekerkammer Berlin oder ohne Beschäftigung mit Wohnsitz in Berlin einen Rahmen zur Dokumentation der Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen anzubieten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Das Fortbildungszertifikat dient zum Nachweis, dass sich die Angehörige und der Angehörige des nicht approbierten pharmazeutischen Personals fortgebildet hat. Personen, die das Fortbildungszertifikat erwerben möchten, werden im Folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer genannt.

(2) Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie umfasst Maßnahmen, die zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beitragen. Diese Fortbildungen umfassen pharmazeutische, berufsbezogen wissenschaftliche und betriebswirtschaftliche sowie auf apothekenübliche Waren und Dienstleistungen ausgerichtete Maßnahmen.

Die Fortbildungsmaßnahmen unterteilen sich in die folgenden Gruppen:

Gruppe 1: a) Seminare, Praktika, wissenschaftliche Exkursionen und vergleichbare Veranstaltungen

Veranstaltungen, bei denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch eigene Kurzvorträge, in Gruppenarbeit oder auf ähnliche Weise an der Durchführung aktiv beteiligen.

b) Qualitätszirkel

Unter der Leitung von hierfür besonders geschulter Moderatorinnen und Moderatoren stehende Veranstaltungen mit begrenzter Laufzeit, bei denen die geschlossene Teilnehmergruppe anhand selbstgesteckter Ziele Arbeitsabläufe aus der Praxis untersucht und Maßnahmen zu deren Qualitätsverbesserung erarbeitet. Die Qualitätssicherung erfolgt durch Dokumentation und Evaluation der Arbeit der Qualitätszirkel.

c) Maßnahmen zur externen Qualitätssicherung

Maßnahmen und Verfahren der systematischen, standardisierten Datenerhebung und Auswertung durch unabhängige Dritte bezogen auf ein Fachgebiet, mit denen die Qualität pharmazeutischer Leistungen geprüft und analysiert wird.

d) Arzt-Apotheker-Gesprächskreise

Unter der Leitung von hierfür besonders geschulter Moderatorinnen und Moderatoren stehende Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einerseits über eigene Kenntnisse und Erfahrungen berichten oder bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich andererseits durch Vortragende unterrichten lassen.

Gruppe 2: Kongresse

Nationale oder internationale Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter verschiedenen Veranstaltungen auswählen können und die ihnen die Möglichkeit zur Diskussion der Veranstaltungsinhalte bieten.

Gruppe 3: Vorträge

Veranstaltungen, bei denen andere über Erkenntnisse berichten und eventuell mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutieren.

Gruppe 4: a) Eigene Vorträge

Berichte über eigene Erkenntnisse oder ausgearbeitete Vorträge nach Literaturstudium,

b) Fachliche Moderation von Fortbildungsmaßnahmen.

Gruppe 5: Eigene Autorenschaft

Schriftliche Berichte, die in einem Fachverlag oder in einer Fachzeitschrift veröffentlicht werden.

Gruppe 6: Hospitationen

Anwesenheit bei der Durchführung pharmazeutischer Tätigkeiten, z.B. in der Pharmazeutischen Industrie und im Krankenhaus oder bei der ärztlichen Untersuchung und bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten in Kombination mit einer Fortbildungsmaßnahme der Gruppen 1, 2 und 3.

Gruppe 7: Bearbeiten von Lektionen, Tutorien und Lernprogrammen, internetbasiert und mit Lernerfolgskontrolle (z.B. eLearning).

Gruppe 8: Innerbetriebliche Fortbildung

Von der Apothekenleitung oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgearbeitete Vorträge.

Gruppe 9: Selbststudium

Erfassung veröffentlichter Abhandlungen.

(3) Fortbildungsveranstalter sind Anbieter der Fortbildungsmaßnahmen der Gruppen 1, 2, 3, 4, 6 und 7, die eine Akkreditierung nach Absatz 4 anstreben.

(4) Akkreditierung ist eine Bestätigung, dass die von einem Fortbildungsveranstalter angebotene Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. Die Fortbildungsmaßnahme wird mit Fortbildungspunkten bewertet.

(5) Lernerfolgskontrolle ist eine mündliche oder schriftliche Überprüfung, ob die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewählte Fragen, die Gegenstand der Fortbildungsmaßnahme waren, im Wesentlichen richtig beantworten können.

(6) Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, mit der zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit eine Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. Der Bewertungsmodus für die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen ergibt sich aus Anlage 1.

§ 3 Akkreditierung und Vergabe von Fortbildungspunkten

(1) Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß den Ziffern 1, 2, 3, 4, 6 und 7 der Anlage 1, die in Berlin stattfinden und geeignet sind, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen, erteilt die Apothekerkammer Berlin dem Fortbildungsveranstalter auf Antrag eine Akkreditierung mit der Angabe der Fortbildungspunkte. Alle Fortbildungsmaßnahmen, die in Berlin stattfinden, und die für das freiwillige Fortbildungszertifikat der Apothekerkammer Berlin angerechnet werden sollen, bedürfen der Akkreditierung durch die Apothekerkammer Berlin. Die Akkreditierungen von Fortbildungsmaßnahmen durch Berliner Heilberufekammern gelten als anerkannt.

(2) Die Akkreditierungen von nicht in Berlin stattfindenden Fortbildungsmaßnahmen durch andere Landesapothekerkammern oder Ärztekammern werden anerkannt.

(3) Eine Fortbildungseinheit einer akkreditierten Fortbildungsmaßnahme, für die gemäß Anlage 1 ein Fortbildungspunkt vergeben wird, beträgt 45 Minuten.

(4) Dem Antrag ist ein Programm unter Benennung und Angabe der Qualifikation der Seminarleiter, Moderatoren und Vortragenden beizufügen. In dem Antrag garantiert der Veranstalter die Richtigkeit seiner Angaben und benennt eine/n für die Fortbildungsmaßnahme fachlich verantwortliche/n Naturwissenschaftlerin/Naturwissenschaftler. Der Fortbildungsveranstalter führt die Registrierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Evaluation der Fortbildungsmaßnahme nach Maßgabe der Apothekerkammer Berlin durch.

(5) Die Leitsätze und Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Fortbildung, insbesondere die Maßnahmen zu deren Qualitätssicherung, sind zu beachten. Soll von diesen Leitsätzen und Empfehlungen abgewichen werden, so ist dies zu begründen. Die Fortbildung soll inhaltlich unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter sein.

(6) Beantragt der Fortbildungsveranstalter, dass sich die Akkreditierung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstreckt, hat er sich zu verpflichten, der Apothekerkammer Berlin auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.

(7) Der Antrag ist spätestens acht Wochen vor der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Nachträgliche Anträge sind nicht möglich.

(8) Die Akkreditierung ist gebührenpflichtig.

§ 4 Erteilung des Fortbildungszertifikates

(1) Das Fortbildungszertifikat für nicht approbiertes pharmazeutisches Personal erhält, wer nach Maßgabe der folgenden Absätze nachweist, innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Ende des Dokumentationszeitraumes mindestens 100 Fortbildungspunkte erworben zu haben. Eine Unterbrechung kann aus wichtigem Grund bis zu einem Jahr zugelassen werden,

wenn diese zuvor oder unverzüglich nach dem Bekanntwerden der Apothekerkammer Berlin mitgeteilt wird.

(2) Die Apothekerkammer Berlin erteilt das Fortbildungszertifikat automatisch.

(3) Drei Jahre nach Erteilung des letzten Fortbildungszertifikates kann ein neues Fortbildungszertifikat ausgestellt werden.

(4) Insgesamt 10 Fortbildungspunkte werden pro Jahr durch Fortbildungsmaßnahmen gemäß den Ziffern 8 und 9 der Anlage 1 erworben. Der Erwerb der übrigen Fortbildungspunkte muss durch mindestens zwei Fortbildungsmaßnahmen gemäß den Ziffern 1, 2, 3, 6 und 7 der Anlage 1 abgedeckt werden.

(5) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gemäß den Ziffern 1, 2, 3, 6 und 7 der Anlage 1 und die dafür vergebenen Punkte werden elektronisch mit Hilfe des Registrierungssystems der Apothekerkammer Berlin oder durch Teilnahmebescheinigungen der Fortbildungsveranstalter nachgewiesen.

(6) Fortbildungsmaßnahmen gemäß den Ziffern 4 und 5 der Anlage 1 werden durch Referentin/Referent, Moderatorin/Moderator oder Autorin/Autor durch die Vorlage einer Fotokopie des Veranstaltungsprogramms mit Angaben zur Dauer bzw. des Titelblattes belegt.

(7) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Ziffer 8 und 9 der Anlage 1 wird ohne individuellen Nachweis anerkannt.

(8) Die Punktesammlung liegt personenbezogen in der Hand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Dokumentation der Punktesammlung erfolgt elektronisch und über das Internetportal der Apothekerkammer Berlin.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Richtlinie für nicht approbiertes pharmazeutisches Personal zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates der Apothekerkammer Berlin tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Anlage 1**der Richtlinie für nicht approbiertes pharmazeutisches Personal zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikates der Apothekerkammer Berlin vom 27.06.2006**

	Fortbildungsmaßnahme	Bewertungsmodus
1.	Teilnahme an a) Seminaren, Praktika, wissenschaftlichen Exkursionen und vergleichbaren Veranstaltungen b) Qualitätszirkeln c) Maßnahmen zur externen Qualitätssicherung d) Arzt-Apotheker-Gesprächskreisen	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag Ein Zusatzpunkt kann durch die Teilnahme an einer Lernerfolgskontrolle erworben werden.
2.	Teilnahme an Kongressen	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag Ein Zusatzpunkt kann durch die Teilnahme an einer Lernerfolgskontrolle erworben werden.
3.	Besuch von Vorträgen einschließlich Diskussion	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag Ein Zusatzpunkt kann durch die Teilnahme an einer Lernerfolgskontrolle erworben werden.
4.	a) Vorträge bzw. Seminare über eigene wissenschaftliche Erkenntnisse oder nach Literaturstudium; dieser Vortrag kann auch über elektronische Medien übermittelt werden b) Fachliche Moderation	a) 3 Fortbildungspunkte pro Fortbildungseinheit, maximal 30 Punkte pro Jahr b) 2 Fortbildungspunkte pro Fortbildungseinheit, maximal 30 Punkte pro Jahr
5.	Autorenschaft (schriftliche Berichte unter Berücksichtigung des Standes der pharmazeutischen Wissenschaften, die in einem Fachverlag oder in einer pharmazeutischen oder medizinischen Fachzeitschrift veröffentlicht werden)	5 Fortbildungspunkte pro Beitrag, Buchbeiträge pauschal mit 15 Fortbildungspunkten, maximal 30 Punkte pro Jahr Keine Fortbildungspunkte bei Nachdrucken.
6.	Hospitationen in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Gruppen 1, 2 und 3 (Anwesenheit bei der Durchführung pharmazeutischer Tätigkeiten, z. B. in der Pharmazeutischen Industrie, im Krankenhaus oder bei der ärztlichen Untersuchung und bei der Behandlung von Patienten)	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag, maximal 10 Punkte pro Jahr
7.	Bearbeitung von Lektionen, z. B. internetbasiert, mit Lernerfolgskontrolle	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit
8.	Innerbetriebliche Fortbildung	10 Punkte pro Jahr gemäß den Ziffern 8 und 9 ohne individuellen Nachweis
9.	Selbststudium, z. B. Printmedien, CD-ROM, Video	